

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes und der Länder unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen an den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. So soll die bisher als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen genannte öffentliche Ausschreibung um die Alternative der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erweitert werden. Bevor dieses Wahlrecht im Unterschwellenbereich installiert und in den Anwendungsbefehl der Verwaltungsvorschrift „Vollzug der Landeshaushaltsordnung“ vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22, 324; 2017 S. 340) und der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) einbezogen wird, bedarf es zunächst der Änderung des § 55 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597); BS 2020-1-2, die noch die öffentliche Ausschreibung als Regelverfahren vorsehen.

Darüber hinaus soll die Landeshaushaltsordnung in Nachvollziehung sonstiger Regelungen und Entwicklungen im Haushaltsrecht in weiteren Punkten angepasst werden, insbesondere zur

- jährlichen Information des Landtags über die Beteiligungen des Landes,
- Ergänzung um eine Regelung zum Verhältnis zwischen Verpflichtungsermächtigung und übertragbarer Ausgabeermächtigung,
- Regelung eines Haftungsrückgriffs des Staates bei Amtspflichtverletzungen von Beliehenen,
- Aufhebung der Regelung über die Lebensaltersgrenze für Verbeamten auf Grund anderweitiger Normierung.

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen des Unterschwellenvergaberechts sollen die nach Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ bestimmten Vergabeprüfstellen neu strukturiert werden. Die Nachprüfung von öffentlichen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte soll für eine wirksame Aufgabenerfüllung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Durch eine Ergänzung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 180), BS 70-3, sind auf Verordnungsebene Regelungen für eine strukturierte Nachprüfung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich vorgesehen.

Aufgrund der Neufassung des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), durch das Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung am 18. April 2016 sind die Verweise im Landestariftreuegesetz vom

1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 178), BS 70-31, auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeverordnung anzupassen. Für die Mindestentgelt- und Tariftreueerklärung ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Vergaberecht künftig die Textform ausreichend.

#### **B. Lösung**

Im Landeshaushaltsrecht wird die Gleichrangigkeit von öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gesetzlich verankert. Zugleich wird dieses Wahlrecht auch im kommunalen Haushaltsrecht nachvollzogen. Zudem wird die Landeshaushaltsordnung in mehreren weiteren Punkten ergänzt beziehungsweise geändert. Die Nachprüfung von öffentlichen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte erhält im Mittelstandsförderungsgesetz eine gesetzliche Verankerung verbunden mit einer Rechtsverordnungsermächtigung für Detailregelungen. Die Verweise im Landestariftreuegesetz auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeverordnung werden redaktionell angepasst.

#### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

#### **D. Kosten**

Mit der gesetzlichen Verankerung der Nachprüfung von öffentlichen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte und der Schaffung der Möglichkeit, auf Verordnungsebene ein strukturiertes Nachprüfungsverfahren in diesem Bereich vorzugeben, ist mit einem sachlichen und personellen Mehraufwand zu rechnen, der derzeit objektiv noch nicht quantifizierbar ist.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**  
Mainz, den 3. September 2019

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung haushalts- und  
vergaberechtlicher Vorschriften**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Land-  
wirtschaft und Weinbau.

Malu Dreyer

**Landesgesetz  
zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher  
Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2018 (GVBl. S. 22), BS 63-1, wird wie folgt geändert:

1. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „Gesetz oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 sollen durch Gesetz oder Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit Regelungen zur Zweckbindung, Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit getroffen werden.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über den Stand und die Entwicklung

1. der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land beteiligt ist,
2. der vom Land errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, soweit das Land an der Aufgabenerfüllung finanziell oder personell mitwirkt, und
3. der vom Land errichteten Stiftungen des öffentlichen Rechts;

dabei ist auch die Aufteilung der durch den Haushaltsplan bewilligten Mittel auf diese Einrichtungen darzustellen.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Landes; dabei sind insbesondere Zielsetzung, Ausgestaltung und Erfolg der Finanzhilfen darzustellen.“

3. In § 38 Abs. 4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“

4. Dem § 44 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann das Land gegenüber einer beliebigen juristischen Person des privaten Rechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.“

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ruhestandsversetzung von Beamten“.

b) Absatz 1 und das Gliederungszeichen „(2)“ werden gestrichen.

6. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 5 geändert.

## **Artikel 2** **Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes**

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 180), BS 70-3, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

### **„§ 7 a** **Vergabeprüfstellen**

(1) Das Land kann zur Prüfung von Vergabeverfahren bei Auftragsvergaben unterhalb der nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte Vergabeprüfstellen einrichten.

(2) Aufgabe der Vergabeprüfstellen ist die Prüfung und Feststellung der von Unternehmen vorgetragenen Rechts-

verletzungen durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften durch öffentliche Auftraggeber. Die Vergabeprüfstellen können streitschlichtend tätig werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere näher zu bestimmen:

- a) die Anzahl und Zuständigkeit von Vergabeprüfstellen im Land Rheinland-Pfalz sowie die Aufsichtsbehörde für Vergabeverfahren von Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung,
- b) die Informations- und Wartepflicht von öffentlichen Auftraggebern vor Vertragsschluss,
- c) den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Nachprüfung,
- d) die Aufgaben und Befugnisse der Vergabeprüfstellen sowie das Prüfungsverfahren,
- e) eine Gebührenregelung für das Prüfungsverfahren sowie
- f) eine Evaluation der Bestimmungen über die Nachprüfung.

Die Ermächtigung zur Bestimmung der Aufgaben und Befugnisse der Vergabeprüfstellen und des Prüfungsverfahrens durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Buchst. d umfasst, dass die Vergabeprüfstellen die Befugnis erhalten können, die das Vergabeverfahren durchführende Stelle zu verpflichten, rechtswidrige Maßnahmen aufzuheben und rechtmäßige Maßnahmen zu treffen, insbesondere dem öffentlichen Auftraggeber den beabsichtigten Zuschlag untersagen zu können. Ferner umfasst die Ermächtigung, dass die Vergabeprüfstellen die Befugnis erhalten können, im Falle, dass der Zuschlag entgegen bestehender Informations- und Wartepflichten bereits erteilt wurde, den Vergaberechtsverstoß festzustellen, was unter den in der Rechtsverordnung festzulegenden Voraussetzungen zu der Unwirksamkeit der Auftragsvergabe führen kann.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

### **Artikel 3** **Änderung des Landestariftreuegesetzes**

Das Landestariftreuegesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 178), BS 70-31, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2, 3 und 4 GWB und Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 GWB.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169)“ durch die Angabe „vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ jeweils durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung**

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597), BS 2020-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes und der Länder unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen an den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. So sehen die Regelungen im Oberschwellenbereich erstmals vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Dem soll auch im Unterschwellenbereich gefolgt werden. Sowohl § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) als auch die entsprechende Bestimmung für das kommunale Haushaltsrecht (§ 22 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO – vom 18. Mai 2016 – GVBl. S. 203 – zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 – GVBl. S. 597 – BS 2020-1-2) sehen nur die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus. Auf Bundesebene wurde eine entsprechende Anpassung des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), und des § 55 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) im Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) bereits umgesetzt. Dies soll auch im landesrechtlichen Bereich erfolgen.

Darüber hinaus soll die Landeshaushaltsordnung in Regelungsbezügen zur Budgetierung und zum Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben an das Haushaltsgrundsätzegesetz angepasst werden. Des Weiteren soll eine jährliche Berichterstattung über die Beteiligungen des Landes sowie eine allgemeine gesetzliche Haftungsgrundlage bei Beleihungen vorgesehen werden. Die ursprüngliche Vorschrift zur Höchstaltersgrenze für Verbeamtungen in der Landeshaushaltsordnung soll aufgrund von Neuregelungen im Beamten-, Hochschul- und Laufbahnrecht aufgehoben werden.

Für den Unterschwellenbereich soll eine wirksame Vergaberechtsprüfung im Mittelstandsförderungsgesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 180), BS 70-3, verankert werden. In das Gesetz wird eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen, welche die Einrichtung eines strukturierten Nachprüfungsverfahrens für öffentliche Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte durch Rechtsverordnung ermöglicht.

Schließlich sollen bei Gelegenheit dieses Gesetzgebungsvorhabens die Änderungen durch das Vergaberechtsmodernisierungspaket 2016 im Landestariftreuegesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 178), BS 71-31, nachvollzogen werden.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Nachprüfung von öffentlichen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte und der Schaffung der Möglichkeit, auf Verordnungsebene ein strukturiertes Nachprüfungsverfahren in diesem Bereich vorzugeben, ist mit einem sachlichen und personellen Mehraufwand zu rechnen. Dessen Höhe beziehungsweise das tatsächliche Inanspruchnahmeverhalten lassen sich ex ante jedoch nicht belastbar abschätzen.

Da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Den mittelständischen Unternehmen soll künftig für wirtschaftlich bedeutsame Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte eine wirksame Überprüfungsöglichkeit zur Verfügung stehen.

Nach Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) ist das Konnexitätsprinzip vorliegend im Kern nicht berührt, da das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nicht die Erfüllung staatlicher Aufgaben überträgt, sie nicht zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet, ihnen keine Finanzierungspflichten auferlegt oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt. Lediglich bei wirtschaftlich bedeutsamen Vergaben, also erst ab Erreichen der festgesetzten Prüfungswertgrenzen, sind wenige Formalitäten zusätzlich zu beachten. Vor dem Hintergrund, dass auch der weit überwiegende Anteil der öffentlichen Aufträge der kommunalen Gebietskörperschaften unterhalb der festzusetzenden Prüfungswertgrenzen einzuordnen sein wird, werden weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht an die kommunalen Gebietskörperschaften besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben gestellt.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Rat wurden beteiligt. Weitere Stellen wurden angehört. Ausweislich einer Stellungnahme des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz stößt die Gleichstellung der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb mit der öffentlichen Ausschreibung bei Bauaufträgen vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen Schwellenwerte auf Bedenken. Für den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung sprächen insbesondere die Anforderungen der Wettbewerbsintensität, der Transparenz und der geringeren Manipulationsanfälligkeit sowie der Wirtschaftlichkeit. Weiterhin wurden im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung der Vergabeprüfstellen teilweise kritische Anmerkungen vorgetragen. Die kommunalen Spitzenverbände wiesen darauf hin, dass zu berücksichtigen sei, dass die Rechts- und Fachaufsicht für die kommunalen Gebietskörperschaften bereits in der Gemeindeordnung geregelt und eine weitere gesetzliche Regelung nicht erforderlich sei. Von anderer Seite wird die Gefahr gesehen, dass so eine neue Bürokratieebene



geschaffen werden würde, welche zu einer Verteuerung und Verlängerung von Vergabeverfahren führen könne. Von entscheidender Bedeutung sollte jedoch sein, dass ein effizientes Nachprüfungsverfahren für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte bislang nicht vorhanden ist. Die durch eine wirksame Vergabenachprüfung mögliche effizientere Einhaltung des Haushaltsvergaberechts kommt letztendlich allen öffentlichen Auftraggebern, auch den Kommunen, zugute. Es bleibt der zu erlassenden Rechtsverordnung überlassen, den Verwaltungsaufwand dafür auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen.

Der Kommunale Rat hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung in § 7 a Abs. 1 Satz 4 LHO wird an § 6 a Abs. 1 Satz 4 HGrG angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 7 a Abs. 2 LHO wird inhaltlich gestrafft und durch die Ergänzung um die Regelungsform „Gesetz“ wird die Rechtspraxis aufgegriffen. Die Regelung entspricht auch dem § 6 a Abs. 2 HGrG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zur Gewährleistung einer zeitnahen Information wird dem Landtag der Beteiligungsbericht ab dem Jahr 2019 jährlich vorgelegt. Dieser Vorlageturnus entspricht auch der Praxis beim Bund und einer Reihe von Ländern.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung; die bisherige Regelung des § 10 Abs. 6 Nr. 2 LHO wird aufgrund der Änderung zu Buchstabe a in einen neuen Absatz übernommen.

Zu Nummer 3

Der neue § 38 Abs. 4 Satz 2 LHO übernimmt die Regelung des § 22 Abs. 4 Satz 2 HGrG. Damit wird an den klarstellenden Inhaltsbezug der Regelung des Haushaltsgrundsatzgesetzes angeknüpft und dem Bedürfnis für eine praxisorientierte Rechtsanwendung Rechnung getragen.

Danach bedarf es einer Verpflichtungsermächtigung nicht, wenn im laufenden Haushaltsjahr zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen für das kommende Haushaltsjahr eingegangen werden. Dem Mittelbewirtschafter wird dadurch mehr Flexibilität bei der Verschiebung des Mittelabflusses eingeräumt. Hinsichtlich der Ausgabereise bleibt das Verfahren nach § 45 Abs. 2 bis 4 LHO unberührt.

Die nähere Ausgestaltung obliegt dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach § 38 Abs. 4 Satz 3 (neu) LHO.

Zu Nummer 4

Verletzen Beliehene in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse ihre Amtspflichten, so haftet für entstandene Schäden bei Dritten grundsätzlich der Staat. Für den

Fall eines Haftungsrückgriffs bedarf es nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. August 2010 – 3 C 35.09) einer gesetzlichen Ermächtigung. Für den zurechtensrechtlichen Bereich wird eine solche, beschränkt auf die Haftungsmaßstäbe für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, geschaffen. Haftungsansprüche, die auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Dienstrechtsreform des Jahres 2010 wurde die ursprünglich im Haushaltsrecht verankerte Lebensaltersgrenze für die Berufung in ein Beamtenverhältnis (§ 48 Abs. 1 LHO) in das Beamtenrecht überführt (§ 19 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes). Ausführungsregelungen enthalten die Laufbahnvorschriften. Für bestimmte Hochschulbedienstete erfolgte eine Normierung aufgrund von Ermächtigungsgrundlagen im Hochschulrecht (§ 52 Abs. 1 Satz 3 und § 83 Abs. 3 Satz 5 des Hochschulgesetzes sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) in einer eigenen Rechtsverordnung (Landesverordnung über die Höchstaltersgrenze für die Berufung von bestimmten Hochschulbediensteten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vom 8. Dezember 2010 – GVBl. S. 538, BS 223-41-7 –). Die Höchstaltersgrenzen gelten seitdem nicht mehr für beamtenrechtliche Versetzungen in den Landesdienst. Die Vorschrift des § 48 Abs. 1 LHO wird durch diese Regelungen verdrängt und kann entfallen.

Zu Nummer 6

Das Vergaberecht im Oberschwellenbereich sieht seit April 2016 vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Dieser flexible Regelungsansatz soll auch bei der Neuordnung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich nutzbar gemacht werden. So sieht bereits § 8 Abs. 2 Satz 1 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) die wahlweise Inanspruchnahme der öffentlichen Ausschreibung oder der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vor. Der Bund hat zwischenzeitlich die haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 HGrG und § 55 Abs. 1 BHO angepasst und die Gleichrangigkeit der beiden Vergabearten geregelt. Mit der vorliegenden Änderung soll die Gleichrangigkeit auch im Haushaltsrecht des Landes etabliert werden.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Vergabekammern können nur für eine Überprüfung von Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte angerufen werden. Die Grundlage für die Vergabeprüfstellen, wie sie für den Oberschwellenbereich durch das Vergaberechtsänderungsgesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594), geschaffen wurde, ist im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April

2009 (BGBl. I S. 790) gestrichen worden. Vor diesem Hintergrund sind die Vergabeprüfstellen auch in der Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen vom 19. Januar 1999 (GVBl. S. 18 – zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2018 – GVBl. S. 350 – BS 70-30) durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 218) wieder weggefallen.

Rechtsverstöße bei Aufträgen im Unterschwellenbereich können nach Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ zwar vor die bereits eingerichteten Vergabeprüfstellen gebracht werden. Eine wirksame Durchsetzung festgestellter Vergaberechtsverletzungen ist aus rechtlichen Gründen bislang jedoch nur bedingt möglich. Insbesondere gegenüber Behörden, deren Rechts- und Fachaufsicht gesetzlich geregelt ist (vgl. §§ 10 ff. des Verwaltungsorganisationsreformgesetzes vom 12. Oktober 1999 – GVBl. S. 325 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2014 – GVBl. S. 33 – BS 200-4), konnte die zentrale Vergabeprüfstelle bei der landesweit zuständigen ADD in Trier nicht rechtswirksam tätig werden.

Vor diesem Hintergrund wird in § 7 a Abs. 1 die Grundlage dafür geschaffen, dass für öffentliche Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) ein strukturiertes Nachprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung vorgegeben werden kann.

§ 7 a Abs. 2 regelt die Kernaufgabe und -befugnis der Vergabeprüfstellen. Dabei handelt es sich um die Prüfung und Feststellung der von Unternehmen vorgetragenen Rechtsverletzungen durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften durch öffentliche Auftraggeber.

§ 7 a Abs. 3 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Einzelheiten der Prüfung von Vergabeverfahren enthalten soll. Hierzu gehört zunächst die Festlegung der Anzahl und Zuständigkeit von Vergabeprüfstellen für Aufträge im Unterschwellenbereich.

Weiterhin wird in diesem Zusammenhang die Landesregierung ermächtigt, die Aufsichtsbehörde für Vergabeverfahren von Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung zu bestimmen. Mit dieser Befugnis soll die Aufsichtszuständigkeit der Vergabeprüfstellen für Vergabeverfahren von Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung ergänzt werden.

Voraussetzung für eine wirksame Nachprüfung ist eine vergabeverfahrensrechtliche Regelung vergleichbar mit § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), wonach öffentliche Auftraggeber vor Erteilung des Zuschlags gegenüber den nicht zum Zuge kommenden Unternehmen zu einer Vorabinformation und einer Wartezeit verpflichtet werden. Entsprechende Vorgaben sollen in der Rechtsverordnung gemacht werden.

Weiterhin sollen nicht alle Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte einer strukturierten Nachprüfung unterzogen werden können, sondern nur wirtschaftlich bedeutsame öffentliche Aufträge von näher zu bestimmenden Auftraggebern. Daher werden in der Rechtsverordnung Wertgrenzen

für Liefer- und Dienstleistungsaufträge einerseits und Bauleistungen andererseits bestimmt, ab der das Nachprüfungsverfahren erst Anwendung finden soll, sowie die Auftraggeber definiert, deren Vergabeverfahren überprüft werden können.

Ferner sieht Absatz 3 vor, dass in der Rechtsverordnung die Aufgaben und Befugnisse der Vergabeprüfstellen und das Prüfungsverfahren bestimmt werden können. Ausdrücklich genannt wird die Ermächtigung, die Vergabeprüfstellen mit der Befugnis auszustatten, die das Vergabeverfahren durchführende Stelle zu verpflichten, rechtswidrige Maßnahmen aufzuheben und rechtmäßige Maßnahmen zu treffen, insbesondere dem öffentlichen Auftraggeber den beabsichtigten Zuschlag untersagen zu können. Ferner ist ausdrücklich die Ermächtigung umfasst, dass die Vergabeprüfstellen die Befugnis erhalten können, im Falle, dass der Zuschlag entgegen bestehender Informations- und Wartepflichten bereits erteilt wurde, den Vergaberechtsverstoß festzustellen, was zu der Unwirksamkeit der Auftragsvergabe führen kann. Damit kann einem besonders schwerwiegenden Vergaberechtsverstoß begegnet werden und gleichzeitig der Auftraggeber angehalten werden, Informations- und Wartepflichten zu beachten.

Weiterhin ermächtigt Absatz 3 zum Erlass von Gebührenregelungen zur Deckung des mit der Nachprüfung verbundenen Verwaltungsaufwands.

Zuletzt enthält Absatz 3 die Ermächtigung, durch die Rechtsverordnung eine Evaluation der Vorgaben zu der Nachprüfung näher zu bestimmen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderungen.

Zu den Nummern 3 und 4

Das Vergaberecht im Ober- und Unterschwellenbereich bestimmt künftig grundsätzlich die Verwendung von elektronischen Mitteln für die Datenübermittlung in Vergabeverfahren (eVergabe). Daher ist für Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen von Unternehmen lediglich noch Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgeschrieben. Das Landestarif-treugesetz sieht für Mindestentgelt- und Tariftreueerklärungen noch die Schriftform vor. Die entsprechenden Regelungen sind an die geänderten vergaberechtlichen Formvorschriften anzupassen. Für Erklärungen nach dem Landestarif-treugesetz ist künftig Textform im Sinne des § 126 b BGB ausreichend.

Zu Artikel 4

Aus Gründen der Vereinfachung wird die unter Artikel 1 Nr. 6 vorgesehene Änderung in § 55 Abs. 1 LHO inhaltsgleich auch in der auf Verordnungsebene bestehenden Bestimmung des § 22 GemHVO nachvollzogen. Auf die diesbezügliche Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 wird hingewiesen.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.